

Amtsgericht München

Az.: 844 Cs 114 Js 100506/25



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsanwalt **Haintz** Markus, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000420-25

wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.12.2025, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Müller
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Topuz
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]

1. Der Angeklagte [REDACTED], übrige Personalien wie erhoben, ist schuldig der Beleidigung.

2. Der Angeklagte wird zur

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40,00 EUR

verurteilt.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194 StGB, 464, 465 StPO

Gründe:

I.

[REDACTED]

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 08.12.2025 strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 02.09.2023 gegen 09:55 Uhr veröffentlichte der Angeklagte von einem unbekannten Ort aus, mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in der [REDACTED], auf der Plattform X, ehemals Twitter, mit seinem Account mit dem Nutzernamen [REDACTED]

unter einem Beitrag des Accounts mit dem Nutzernamen Markus Haintz (@Haintz_MediaLaw) zum damaligen Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck folgenden Kommentar:

"So ein Arschloch!"

Wie der Angeklagte wusste, war der Beitrag für alle Nutzer der Plattform sichtbar. Der Angeklagte handelte hierbei, um seine Missachtung gegenüber dem Geschädigten Dr. Robert Habeck, der zum damaligen Zeitpunkt Wirtschaftsminister und Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland war, zum Ausdruck zu bringen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

III.

Die Verteidigerin des Angeklagten, die den Hauptverhandlungstermin für den ursprünglichen Verteidiger Rechtsanwalt Haintz, wahrgenommen hat, hat für den Angeklagten, wohl auf Weisung des weiteren Verteidigers, ausgeführt, der Ausspruch „So ein Arschloch!“ habe nicht dem Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck gegolten, sondern dem Rechtsanwalt Haintz, der den vorangehenden Beitrag ins Internet gestellt hatte.

Des weiteren wurden Zweifel an der Rechtzeitigkeit des Strafantrags geäußert.

Nach Inaugenscheinnahme der Beiträge im Internet (Bl. 4) ist aus Sicht des Gerichts schlicht und einfach abwegig, dass sich der Post „So ein Arschloch!“ auf den Setzer des Post unter „Markus Haintz@Haintz_MediaLaw“ bezieht.

Der Post des Angeklagten ist ersichtlich eine Reaktion auf das gepostete Video, welches offensichtlich Herrn Habeck zeigt.

Der Strafantrag wurde verlesen, ebenso die Stellungnahme des Geschädigten über den Zeitpunkt, zu dem er den Post selbst wahrgenommen hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich der Beleidigung nach §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht.

V.

Ausgehend vom Regelstrafrahmen konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er zumindest eingeräumt hat, dass er derjenige war, der den Post im Internet gesetzt hat.

Des weiteren konnte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Zu seinen Lasten muss leider gesehen werden, dass sich die Beleidigung gegen einen zu diesem Zeitpunkt amtierenden Bundesminister gerichtet hat. Dabei spielt es letzten Endes keine Rolle, ob und in wie weit das Agieren des Ministers zu diesem Zeitpunkt kritisch bis sehr kritisch betrachtet werden konnte und entscheidend ist, dass er Teil eines Verfassungsorgangs ist und Beleidigungen in diesem Zusammenhang als besonders verwerflich zu betrachten sind.

Es erschien daher eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Nach den festgestellten persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten war die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 40 Euro festzusetzen.

VI.

Kosten: §§ 464, 465 StPO

gez.

Müller
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.01.2026

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle